Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten
Postfach 31 60 | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mlwuf.rlp.de
https://mlwuf.rlp.de/

30.10.2026

Per E-Mail:
An die landwirtschaftlichen und tierärztlichen
Verbände und Institutionen in RP

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
6230-0012#2025/0002-1401 4.0020 Bitte immer angeben!		Charlotte Kempf RP-Tier@mlwuf.rlp.de	(06131) 16-6547

Rekategorisierung der Blauzungenkrankheit im EU Tiergesundheitsrecht - Überblick über die wichtigsten Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum 01.November 2026 treten die Verordnungen in Kraft, welche die Rekategorisierung und Herabstufung der Blauzungenkrankheit (BTV, Serotypen 1-24) von einer Kategorie C+D+E Seuche **in ein Kategorie D+E Seuche** zur Folge haben werden. Damit wird die Blauzungenkrankheit analog der Epizootischen hämorrhagischen Krankheit (EHD) gehandhabt und der Fokus auf der Verhinderung der Ausbreitung in andere Mitgliedstaaten bzw. der Einschleppung in die EU gelegt.

Die Rekategorisierung hat Änderungen der folgenden delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen erforderlich gemacht.

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 (DelVO 2020/686)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (DelVO 2020/687)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 (DelVO 2020/688)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (DelVO 2020/689)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 (DVO 2021/403)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 (DVO 2021/620)

Die maßgeblichen Änderungen bzw. Informationen sind im Folgenden zusammengefasst.

Verbringungen – wichtigste Änderungen

Nationales Verbringen:

In Bezug auf das innerdeutsche, rein nationale Verbringen gibt es durch die Rekategorisierung der BTV zukünftig mehr Handlungsspielraum.

Die nationalen Verbringungserfordernisse sind nicht mehr in der DelVO (EU) 2020/689 gefasst, sondern basieren ab dem 01.11.2026 auf dem Art. 124 der Verordnung (EU) 2016/429, wonach eine Verbringung den Gesundheitsstatus am Bestimmungsort nicht gefährden darf. Dies ist für Deutschland derzeit nur in Bezug auf BTV-8 relevant, da es hier - im Gegensatz zu BTV-3 - noch freie Gebiete innerhalb Deutschlands gibt.

Die Verbringungserleichterungen bzw. die daraus resultierenden Bedingungen sind unten stehend zusammengefasst:

- Bei der **Verbringung zur Schlachtung** entfällt die Anforderung, dass in dem Herkunftsbetrieb 30 Tage vor Abgang keine BTV-Infektion gemeldet worden sein durfte. Ab 01.11.2026 gilt:
  - *Die Tiere werden zur unmittelbaren Schlachtung auf direktem Weg zum Bestimmungsschlachthof verbracht, in dem sie innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden.*

- Es ist kein PCR-Test mehr erforderlich bei **Tieren im Alter von < 90 Tagen**, welche von Muttertieren stammen, die vor der Belegung oder spätestens 28 Tage vor der Geburt gegen BTV-8 geimpft wurden. Ab 01.11.2026 gilt:
  - *Nachkommen im Alter unter 90 Tagen, die innerhalb von zwölf Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben und deren Mütter vor der Belegung oder spätestens 28 Tage vor Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden*

- Verbringungen basierend auf einem **negativen PCR-Test** sind nun auch ohne Repellentien-/ Insektizidbehandlung möglich. Ab 01.11.2026 gilt:
  - *Ungeimpfte Tiere, die in den letzten 14 Tagen vor dem Verbringen mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden (ohne Repellent- oder Insektizid-Behandlung). Das Ergebnis des PCR-Tests ist 14 Tage gültig.*

- Bedingungen, welche an das Verbringen von **Zuchtmaterial** gem. Anh. V der DelVO (EU) 2020/689 gestellt wurden, entfallen.

- Die Verbringungserleichterung für **geimpfte Tiere** bleibt bestehen. Dies beinhaltet, dass die Tiere mindestens 60 Tage vor der Verbringung vollständig gegen geimpft worden sind und sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum befinden müssen. Diese Verbringungsbedingung kommt derzeit faktisch nur für BTV-8 zum Tragen, da es noch BTV-8 freie Zonen in Deutschland gibt.

Zusätzlich müssen die Tiere von einer Tierhaltererklärung begleitet werden, in der der Tierhalter die Einhaltung einer dieser Bedingungen und das Fehlen von Anzeichen, die auf einen Verdacht von oder eine Infektion mit BTV hindeuten, bestätigt. Diese **Tierhaltererklärung wird ab dem 01.11.2026 für Rinder auch digital mit einer Umsetzung in HIT** zur Verfügung gestellt. Der Tierhaltererklärung sind die zwischen den Bundesländern abgestimmten nationalen BTV-Verbringungsbedingungen für BTV-8 zu Grunde gelegt.

Somit kann der BTV-8 Einzeltierstatus digital und frei zugänglich abgefragt werden. Um an dem Verfahren teilnehmen zu können, müssen die Wirtschaftsbeteiligten der Teilnahme zustimmen. Die Erteilung der Freigabe ist auch rückwirkend möglich und v.a. auch sinnvoll, um die Daten schon vor der Freigabe für die Tierhaltererklärungen entsprechend nutzen zu können (z.B. Informationen zu bereits erfolgten Impfungen).

Dafür müssen in dem Veterinärverfahren in HIT für den jeweiligen Betrieb das Verfahren „Abgabe der BTV-8 Tierhaltererklärung (ganzer Bestand)“ ausgewählt werden und die Einhaltung der BTV-8 Verbringungsregeln mittels Auswahlhäkchen bestätigt werden.

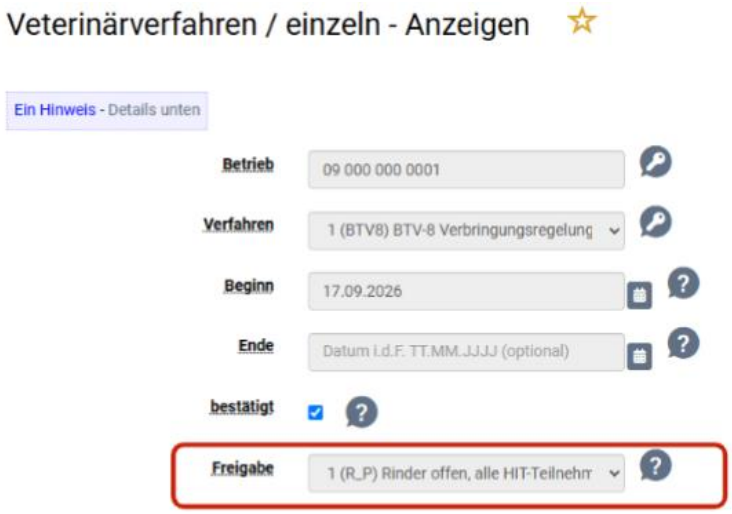

Innergemeinschaftliches Verbringen:

In Bezug auf das innergemeinschaftliche Verbringen sind v.a. folgende Änderungen hervorzuheben:

- Nunmehr ist ein **150 km Radius** um den Betrieb und das Auftreten der Blauzungenkrankheit mit den verschiedenen Serotypen innerhalb dieses Radius maßgeblich - nicht mehr die Einteilung in freie und nicht-freie Mitgliedstaaten und Zonen (Punkt II.2.8 des bov-intra-x TRACES Zertifikats). Dies wird unter Umständen zu Problemen bei der Zertifizierung, da die Sichtbarkeit der Radien um die Ausbrüche in anderen Mitgliedstaaten derzeit noch nicht gegeben ist und somit eine Zertifizierung in Grenzregionen erschwert wird.
    - Bitte beachten Sie: Es kann somit zu **Verzögerungen bei der Zertifizierung** kommen bis auf EU-Ebene eine einheitliche länderübergreifende Kartenabfrage geschaffen wurde.

- In Bezug auf **Zuchtmaterial** entfällt die Anforderung, dass der Herkunftsbetrieb, die Quarantäneeinrichtung bzw. die Besamungsstation während eines Zeitraums von 30 Tagen vor Gewinnung des Zuchtmaterials kein BTV-Fall oder aber EHD aufgetreten sein durfte. Dies stellt insofern eine Erleichterung für beide Seuchen, EHD und BTV, dar.

- Bei der **Verbringung zur Schlachtung** entfällt ebenfalls die Anforderung, dass in dem Herkunftsbetrieb 30 Tage vor Abgang keine BTV-Infektion gemeldet worden sein durfte. Die Tiere können unter der Voraussetzung ohne Notifizierung einer Ausnahmeregelung verbracht werden, wenn sie frei von Krankheitssymptomen sind (gem. Art. 126 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429) und nach Ankunft innerhalb von 24 Stunden geschlachtet werden (gem. Art. 9 der DelVO (EU) 2020/688).

Die Anforderungen an das **innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren** finden sich nicht mehr in den Anhang der DelVO (EU) 2020/689 i.V.m. der DelVO (EU) 2020/688 sondern direkt im Anhang IX der DelVO (EU) 2020/688.

- **Ziffer 1 und 2** des Anh. IX Teil 1 i.V.m. **Art. 10 Abs. 1 Buchst. f** beinhalten die „regulären" Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf eine Verbringung aus einem BTV-freien oder nicht BTV-freien Gebiets bezogen auf einen Radius von 150 km um den Haltungsbetrieb innerhalb der letzten 2 Jahre. Risikominderungsmaßnahmen für Verbringungen aus nicht freien-Gebieten umfassen saisonal vektorfreie Gebiete, vektorgeschützte Betriebe und die Impfung.
- **Ziffer 3** des Anh. IX Teil 1 i.V.m. **Art. 13 Abs. 1** sind hingegen die „Ausnahmen" gefasst, unter welcher der jeweilige Mitgliedstaat eine Verbringung genehmigen kann. Wenn eine Ausnahme nach Anh. IX Teil 1 Ziffer 3 erteilt wird, müssen diese durch den Bund den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gegeben werden.

Die **möglichen Ausnahmeregelungen** für das innergemeinschaftliche Verbringen gem. Ziffer 3 des Anh. IX Teil 1 der DelVO (EU) 2020/688 werden durch den jeweiligen Mitgliedstaat bekannt gegeben.

Wesentliche Bestandteile der Ausnahmemöglichkeiten werden voraussichtlich die Folgenden sein:

- Repellentienbehandlung in Kombination mit einem negativen PCR-Test
- Jungtier im Alter < 90 Tage von einem geimpften Muttertier in Kombination mit einem negativen PCR-Test
- Die Anforderungen werden nur für die Serotypen, welche am Herkunftsgebiet nicht aber am Bestimmungsgebiet vorkommen, erfüllt.

Die Publikation der von Deutschland gestellten Bedingungen wird voraussichtlich auf der Website des BMLEH erfolgen und nicht mehr auf der Website der Europäischen Kommission, wir werden Sie informieren, sobald die Bedingungen bekannt gegeben wurden.

Förderung der Impfung durch das Land Rheinland-Pfalz

Eine Förderung der Impfung gegen BTV erfolgt durch das Land und die Tierseuchenkasse. Die der Förderung durch das Land zu Grunde liegende Förderrichtlinie wurde bei der EU erneut freigestellt und wird auch über 2026 hinaus bis zum 31. Dezember 2029 fortgeführt.

Eine Impfung ist nach wie vor die effektivste Möglichkeit schwere Krankheitsverläufe zu vermeiden, die Ausbreitung der einzelnen Serotypen einzudämmen und von Verbringungserleichterungen bzw. den zur Kenntnis gegebenen Ausnahmemöglichkeiten anderer Mitgliedstaaten zu profitieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Charlotte Kempf